



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

| | |
|----------|------------------------------------|
| Signatur | StAZH MM 3.14 RRB 1900/1667 |
| Titel | Hydranten. |
| Datum | 27.09.1900 |
| P. | 549–550 |

[p. 549] Die politische Gemeinde Affoltern bei Zürich hat in den Jahren 1896/98, in Ausführung eines von der zuständigen Direktion des Regierungsrates am 15. September 1897 genehmigten Projektes, eine Wasserversorgungsanlage mit einem Reservoir von $2 \times 150 = 300 \text{ m}^3$ Raumgehalt und 39 Hydranten erstellen lassen und dazu die für das Löschwesen benötigte Zubehörde angeschafft.

Mit Eingabe vom 26. Oktober 1898 stellt der Gemeinderat Affoltern b. Z. das Gesuch um einen Beitrag an die diesfälligen Kosten. Diese betragen nach einer mit dem Gesuche vorgelegten Baurechnung und den beigegebenen Original-Rechnungen im Ganzen 87,853 Fr. 35 Rp.

Davon fallen jedoch außer Betracht:

- Fr. 1149.10 als verrechnete Kosten der Formstücke für die Anschlüsse der Privatzuleitungen (Beleg No. 8);
- “ 2591.20 als Kosten der Anschaffung von Feuerwehrtensilien, für welche, gemäß den Bestimmungen der maßgebenden Verordnung vom 12. Mai 1892, kein Beitrags- // [p. 550] anspruch besteht (Belege No. 11, 15, 16, 25, 30/31 und 33/37);
- Fr. 320. – als unter den Belegen No. 2 und 20 irrtümlich zu viel in Rechnung gebracht;
- “ 21. – als verrechnete Reparaturkosten (Beleg No. 26);
- “ 1100. – “ vom Unternehmer U. Boßhard bewilligter Abzug an seiner Baurechnung (Beleg No. 8 a);
und kommen ferner in Abrechnung:
- “ 1000. – Wert von angekauften $31 \frac{1}{4}$ Aren Wiesland, worin Pumpwerk und Reservoir sich befinden.

Fr. 6184.30 Summa und es beträgt somit die maßgebende Kostensumme 81,669 Fr. 05 Rp.

Ueber die Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit der in Frage stehenden Anlage spricht sich der mit Vornahme der Hydrantenprobe betraute Experte, Herr H. Peter, Ingenieur der Wasserversorgung der Stadt Zürich in seinem vom 6. Dezember 1898 datirten Gutachten befriedigt aus.

Die Quellen der oben erwähnten Wasserversorgungsanlage, welche höher als das Reservoir liegen, vermögen den Wasserbedarf des Versorgungsgebietes nur zu einem geringen Teile zu decken und in trockenen Zeiten liefern dieselben einen ganz ungenügenden Ertrag; die Hauptquelle aber liegt tiefer als der Ortsrayon und es muß deren Wasser daher künstlich in das Reservoir gehoben werden. Hiefür ist eine Pumpstation mit 18-pferdigem Benzinmotorbetrieb erstellt worden, deren Speisung und Bedienung die Gemeinde jährlich nahezu 1300 Fr. (bisheriger Jahresdurchschnitt 1283 Fr.) kosten. Es erscheint deshalb nur als billig, in Rücksichtnahme auf diese jährlich wiederkehrende außergewöhnliche Ausgabe, den Beitrag, in Anwendung des § 13 der zutreffenden Verordnung angemessen zu erhöhen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern und in Anwendung der Bestimmungen der Verordnung betreffend Beiträge an die Kosten von Feuerlöscheinrichtungen vom 12. Mai 1892

beschließt der Regierungsrat:

I. Der politischen Gemeinde Affoltern b. Zürich wird an die Kosten ihrer in den Jahren 1896/98 erstellten Hydrantenanlage ein Beitrag von 22,750 Fr. aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

II. Mitteilung an: a) den Gemeinderat Affoltern b. Z., unter Rücksendung der eingelegten Originalrechnungen; b) das Statthalteramt Dielsdorf, unter Hinweisung auf § 18 der oben zitierten Verordnung vom 12. Mai 1892; c) die Direktion des Innern – Abteilung Brandassekuranzwesen – unter Rückgabe der übrigen Akten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Isz)/20.06.2014*]